

Bericht an den Europäischen Rat (Lissabon) über die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Hinblick auf die Ermittlung von Bereichen, die für gemeinsame Aktionen in bezug auf einzelne Länder oder Gruppen von Ländern in Betracht kommen

I

Einleitung: Voraussichtliche Entwicklung der GASP

1. Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll, wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen.
2. Die GASP soll an die Stelle der bisherigen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) treten. Die GASP bedeutet mit ihren spezifischen Zielen und Mitteln einen "qualitativen Sprung" in dem Sinne, daß sie den "Besitzstand" der EPZ übernimmt und ihm vor allem durch gemeinsame Aktionen ein größeres Potential verleiht; sie bildet ein zusätzliches Instrument, das eine strenge Disziplin unter den Mitgliedstaaten voraussetzt und die Union in die Lage versetzt, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in vollem Umfang zu nutzen.
3. Mit der nunmehr einsetzenden neuen Phase sollte die GASP dazu beitragen sicherzustellen, daß die externen Aktionen der Union nicht nur eine Reaktion auf Ereignisse außerhalb ihres Gebiets darstellen und daß sie bei der Verfolgung der Interessen der Union und bei der Schaffung eines günstigeren internationalen Klimas aktiver gestaltet werden. Dies wird der Europäischen Union bessere Möglichkeiten geben, Problemen bereits in der Phase ihrer Entstehung entgegenzuwirken und so dem Eintreten von Krisen vorzubeugen. Ferner wird es der Union möglich sein, dritten Ländern ihre eigenen Ziele und Interessen klarer zu vermitteln und den Erwartungen jener Länder gegenüber der Union besser zu entsprechen.

4. Um zur Stärkung der externen Politik der Union insgesamt beizutragen, wird es dem Rat und der Kommission obliegen, dafür Sorge zu tragen, daß die GASP, die externen Aktionen der Gemeinschaft und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres miteinander in Einklang stehen.
5. Den Rechtsrahmen für die GASP bildet Titel V des Vertrags von Maastricht, in dem es heißt, daß die Union stufenweise "gemeinsame Aktionen in den Bereichen durchführt, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen" (Artikel J.1 Absatz 3).
6. Insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der für gemeinsame Aktionen in Betracht kommenden Bereiche ersuchte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Maastricht in einer Erklärung den Rat,
 - "für die Tagung des Europäischen Rates in Lissabon einen Bericht über die künftige Entwicklung der GASP auszuarbeiten, damit die Bereiche für gemeinsame Aktionen in bezug auf einzelne Länder oder Gruppen von Ländern ermittelt werden können."
7. Es sei darauf hingewiesen, daß die nachstehenden Vorschläge lediglich einen Ausgangspunkt für die Entwicklung der GASP und insbesondere für die gemeinsamen Aktionen bilden. Dementsprechend sind die Vorschläge zu den geographischen Gebieten und zu den horizontalen Fragen, die für gemeinsame Aktionen in Betracht kommen, als ein erster Anhaltspunkt zu sehen und sollten auf keinen Fall als erschöpfend betrachtet werden.

II

Rahmen

8. Gemäß dem Vertrag über die Union erstreckt sich die GASP auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik und beinhaltet zur Erreichung der in Artikel J.1 Absatz 2 genannten Ziele
 - eine regelmäßige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer

Politik in allen Fragen der Außen- oder Sicherheitspolitik von allgemeinem Interesse;

- die stufenweise Durchführung gemeinsamer Aktionen in den Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen.

9. Gemeinsame Aktionen sind als ein Mittel zu sehen, anhand dessen die Union ihre Politik zu einer spezifischen Frage im Rahmen der GASP festlegt und durchführt. Sie müssen notwendigerweise

- den in Artikel B und insbesondere in Artikel J.1 Absatz 2 genannten Zielen der Union entsprechen;
- den Besitzstand der Union berücksichtigen;
- mit anderen Aktionen und Positionen der Union vereinbar bleiben.

10. Für die einzelnen Bereiche sollte die Union spezifische Ziele festlegen, um die Fragen auswählen zu können, zu denen gemeinsame Aktionen in Aussicht genommen werden können. Diese spezifischen Ziele könnten unter anderem folgende sein:

- Stärkung demokratischer Grundsätze und Institutionen sowie Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte;
- Förderung der regionalen politischen Stabilität sowie Beitrag zur Schaffung politischer und/oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die für eine regionale Zusammenarbeit oder für die Entwicklung hin zu regionaler oder subregionaler Integration förderlich sind;
- Beitrag zur Verhinderung und Beilegung von Konflikten;

- Beitrag zu einer wirksameren Koordinierung auf internationaler Ebene im Hinblick auf die Bewältigung von Notsituationen;
 - Stärkung der bestehenden Zusammenarbeit in Fragen von internationalem Interesse, wie die Bekämpfung der Verbreitung von Waffen, des Terrorismus und des Drogenhandels;
 - Förderung und Unterstützung guter Regierungsführung.
11. Das Vorhandensein wichtiger gemeinsamer Interessen ist das Grundkriterium für die Annahme einer gemeinsamen Aktion (Artikel J.3). Gemäß dem Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten schließt dies nicht die Möglichkeit aus, daß ein bestimmtes Interesse für einige Mitgliedstaaten größere Bedeutung hat als für andere.
12. In diesem Stadium können einige Faktoren zur Bestimmung wichtiger gemeinsamer Interessen aufgezählt werden. Diese und andere Faktoren sollten bei der Bestimmung der Fragen und Bereiche für gemeinsame Aktionen berücksichtigt werden:
- die geographische Nähe einer bestimmten Region oder eines bestimmten Landes;
 - ein wichtiges Interesse an der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in einer Region oder in einem Land;
 - Gefahren für die Sicherheitsinteressen der Union.
13. Da die gemeinsamen Aktionen stufenweise durchgeführt werden sollten, ist lediglich eine begrenzte Anzahl geographischer Gebiete ermittelt worden. Für jedes Gebiet wurde eine Reihe horizontaler Fragen ausgewählt, zu denen

kurzfristig gemeinsame Aktionen durchgeführt werden könnten. Diese Gebiete sind Mittel- und Osteuropa, insbesondere die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Balkanstaaten, der Mittelmeerraum, insbesondere der Maghreb, und der Nahe Osten.

14. Außerdem hat der Europäische Rat bereits einige sicherheitsrelevante Bereiche ermittelt.
15. Wie in der Einleitung erwähnt, hat die Auswahl der Bereiche für die Durchführung gemeinsamer Aktionen rein beispielhaften Charakter.
16. Der Europäische Rat wird die internationale Lage prüfen, um unter Berücksichtigung der Veränderungen in bereits ermittelten Bereichen und, soweit zweckmäßig, in anderen Bereichen die erforderlichen Leitlinien für gemeinsame Aktionen festzulegen.
17. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Nord-Süd-Beziehungen könnte es angezeigt sein, daß die Union ihre externe Politik gegenüber den Ländern Afrikas, Lateinamerikas, der Karibik und Asiens unter Einbeziehung aller Aspekte ihrer Beziehungen (z.B. Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik) in konsequenter und koordinierter Weise stufenweise ausbaut, um zur Entwicklung dieser Regionen im Rahmen der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und zur Stärkung der Beziehungen dieser Länder zur Union beizutragen. Besondere Berücksichtigung werden dabei Beziehungen, einschließlich vertraglicher Beziehungen, finden, die zu regionalen und sonstigen Gruppierungen hergestellt worden sind.
18. Ferner sollte die Union auf die hohe Priorität hinweisen, die sie auch weiterhin den Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und

Japan einräumt, mit denen die Union gesonderte gemeinsame Erklärungen abgegeben hat, die die Grundlage für eine nutzbringende Partnerschaft bilden. Alle Parteien sind sich auch weiterhin darüber im klaren, daß eine Zusammenarbeit im Rahmen einer engen Partnerschaft nach wie vor unerlässlich ist.

19. Gemäß den Bestimmungen des Titels V koordinieren die Mitgliedstaaten der Union ihr Handeln in internationalen Organisationen, denen sie angehören, und auf internationalen Konferenzen, an denen sie teilnehmen; dabei treten sie für die gemeinsamen Standpunkte ein und setzen ihre gemeinsamen Aktionen fort.

III

Gemeinsame Aktionen in bezug auf einzelne Länder oder Gruppen von Ländern

20. In den nachstehenden Absätzen werden gemäß dem Mandat des Europäischen Rates die Bereiche ermittelt, in denen gemeinsame Aktionen gegenüber ausgewählten einzelnen Ländern oder Gruppen von Ländern zur Erreichung der Ziele der Union in einer ersten Phase besonders nützlich sein könnten.

A

Mittel- und Osteuropa

21. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in der Region aufmerksam verfolgt. Sie sind darum bemüht, auf die Herausforderungen einzugehen, indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bereitstellen, um die in jenen Ländern stattfindenden Umwälzungen und insbesondere die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit und den wirtschaftlichen Reformprozeß zu unterstützen.

22. Die Union wird

- die politische Stabilität fördern und einen Beitrag zur Schaffung von politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenstrukturen leisten, die die regionale Zusammenarbeit oder Schritte in Richtung auf die regionale oder subregionale Integration unterstützen;
- die volle Umsetzung der KSZE-Verpflichtungen im Rahmen der KSZE selbst und über diesen Rahmen hinaus fördern, einschließlich insbesondere der Bestimmungen über
- die menschliche Dimension, vor allem die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten;
- die Verhütung und Beilegung von Konflikten bei voller Einhaltung der Unverletzlichkeit der Grenzen und anderer KSZE-Grundsätze.

A.1 Rußland und die ehemaligen Republiken der Sowjetunion

23. Auf politischer Ebene war die Aktion der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten bislang beherrscht von der Notwendigkeit, die Stabilität in diesem Raum sicherzustellen, wobei der Erhaltung der Sicherheit Europas besondere Aufmerksamkeit galt. Im Hinblick auf eine stärkere Einflußnahme der Union in bezug auf diese Ländergruppe könnten gemeinsame Aktionen in folgenden Bereichen in Aussicht genommen werden:

- Unterstützung bei der Schaffung eines Rahmens für harmonische Beziehungen

zwischen der Europäischen Union und den neuen Staaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und historischen Erfahrungen der betreffenden Staaten;

- Stärkung der bestehenden Kooperations- und Handelsstrukturen zwischen den neuen Staaten;
- Unterstützung der uneingeschränkten Einhaltung aller Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle, deren Vertragspartei sie sind, einschließlich der Nichtverbreitungsverträge;
- Eröffnung gemeinsamer Einrichtungen und Missionen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall.

A.2. Andere Länder in Mittel- und Osteuropa einschließlich der Balkanländer

24. Diese Länder haben den demokratischen Weg eingeschlagen und den Prozeß der Errichtung neuer politischer und wirtschaftlicher Strukturen eingeleitet. Es wäre angemessen, ihre Bindungen zur Europäischen Union und zu anderen Organisationen zu stärken.

25. Einige dieser Länder haben bereits Fortschritte im Prozeß der Demokratisierung und Integration in die europäischen Institutionen erzielt. Berücksichtigt man dies, so könnten gemeinsame Aktionen in Aussicht genommen werden,

um den politischen Rahmen zur Förderung der Beziehungen dieser Länder untereinander und mit der Union zu errichten und um engere Bindungen zwischen diesen Ländern und europäischen Organisationen und Strukturen zu fördern.

A.3 Ehemaliges Jugoslawien

26. Derzeit besteht das wesentliche Ziel darin, den Frieden zwischen den Völkern und Ländern der Region zu fördern und dazu beizutragen, die Sicherheit

Europas zu gewährleisten.

27. Folgende Fragen könnten für eine gemeinsame Aktion in Betracht kommen:

- Bemühungen der Union um eine friedliche und dauerhafte Lösung der jugoslawischen Krise, darin eingeschlossen die Friedenskonferenz und die Fortsetzung der Überwachungsmission in ihren verschiedenen Aspekten;
- Überwachung des Zustandekommens einer etwaigen künftigen Lösung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Republiken;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Republiken und der Union in politischen Fragen sowie in Fragen der Sicherheit;
- Beitrag zur Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Menschenrechte und der Minderheitenrechte durch rechtliche und technische Zusammenarbeit.

B

Maghreb und Naher Osten

28. Die südlichen und östlichen Randregionen des Mittelmeers sowie der Nahe Osten insgesamt gehören zu den geographischen Gebieten, die für die Union hinsichtlich Sicherheit und sozialer Stabilität von großem Interesse sind.
29. Die Union ist deshalb daran interessiert, mit den Ländern dieses Raums gutnachbarliche Beziehungen herzustellen. Ziel sollte es sein, ein noch stärkeres Nord-Süd-Gefälle in der Region zu verhindern, indem die wirtschaftliche Entwicklung gefördert und die uneingeschränkte Beachtung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Herausbildung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unterstützt werden.

B.1 Maghreb

30. Der Maghreb bildet die südliche Grenze der Union. Seine Stabilität ist von großem gemeinsamem Interesse für die Union. Bevölkerungswachstum, ständig wiederkehrende soziale Krisen, massive Wanderbewegungen und die Zunahme des religiösen Fundamentalismus und Integralismus sind Probleme, die diese Stabilität bedrohen.

31. Unbeschadet der Unterschiede, die bei den Lösungsansätzen für die einzelnen Länder der Region gemacht werden müssen, könnte folgendem Vorrang eingeräumt werden:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs, der auf die Schaffung eines Raumes ausgerichtet ist, in dem Frieden, Sicherheit und Wohlstand herrschen und in dem die Einhaltung der Grundprinzipien des Völkerrechts gewährleistet ist;
- Errichtung eines Systems der Zusammenarbeit in allen Bereichen, die schrittweise zu einer verbesserten Partnerschaft zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und den Maghreb-Ländern führen sollte;
- Verstärkung der bereits ergriffenen Maßnahmen der Zusammenarbeit bei den außenpolitischen Aspekten der Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels;
- Gewährleistung der vollen Einhaltung der einschlägigen Verträge und Vereinbarungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle, einschließlich der Nichtverbreitungsverträge, durch die Länder der Region;
- Unterstützung der gegenwärtigen Schritte hin zur regionalen Integration.

B.2. Naher Osten

32. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich unter anderem fortwährend mit der Lage im Nahen Osten beschäftigt. Die anhaltende Instabilität in dieser Region beeinträchtigt die weltweite Sicherheit und die Interessen der Union, deren wichtigste die Sicherung der Stabilität in der Region und eine auf Zusammenarbeit und Dialog gegründete Beziehung sind.

33. Im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele könnten folgende Bereiche für eine gemeinsame Aktion in Betracht kommen:

- Entwicklung planvoller Maßnahmen zur Unterstützung des auf der Nahostkonferenz in Madrid eingeleiteten Verhandlungsprozesses auf der Basis der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die zu einer gerechten und umfassenden Lösung des arabisch-israelischen Konflikts und der Palästina-Frage führen sollten;
- Sicherstellung der aktiven Einbeziehung der Union in den Friedensprozeß;
- Bemühungen mit dem Ziel, Israel dazu zu bewegen, daß es seine Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten ändert, und die arabischen Länder dazu zu bewegen, auf ihren Handelsboykott zu verzichten;
- Unterstützung der Schritte in Richtung auf eine Regionalintegration;
- Sicherung der vollen Einhaltung der einschlägigen Verträge und Vereinbarungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle, einschließlich der

Nichtverbreitungsverträge und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, durch die Länder der Region;

- außenpolitische Aspekte der Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels.

IV

Bereiche der Sicherheit

34. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Tagung des Europäischen Rates in Maastricht Vorkehrungen für die Errichtung, Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik getroffen. Diese Politik erstreckt sich auf sämtliche Fragen, die die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.
35. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat die Sicherheitsbereiche angegeben, die ab dem Inkrafttreten des Vertrags Gegenstand gemeinsamer Aktionen sein könnten, nämlich:
- KSZE-Prozeß;
 - Politik der Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa, einschließlich der vertrauensbildenden Maßnahmen;
 - Fragen der Nichtverbreitung von Atomwaffen;
 - wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit, insbesondere die Überwachung des Transfers militärischer Technologie an Drittländer und die Überwachung der Waffenexporte.
36. Gemäß Artikel J.4 ersucht die Union die WEU, die integraler Bestandteil der

Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. In diesem Zusammenhang erinnern die Mitgliedstaaten, die auch der WEU angehören, an die im Dezember 1991 in Maastricht angenommene und von der Regierungskonferenz zur Kenntnis genommene Erklärung. Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen, die nach Artikel J.4 behandelt werden, unterliegen nicht dem Verfahren der gemeinsamen Aktion.

37. Die Politik der Union nach Artikel J.4 berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
38. Der Europäische Rat hat ferner die Außenminister ersucht, mit den Vorarbeiten für die Festlegung der erforderlichen Grundelemente für eine Politik der Union bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zu beginnen. Diese Vorarbeiten sollten sich insbesondere auf die Fragen erstrecken, deren Behandlung für die Union im Rahmen der GASP erforderlich sein wird. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Politischen Komitees eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sicherheit eingesetzt.

**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
ZUM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich die fortwährende Gewalttätigkeit, die das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien schon seit über einem Jahr verwüstet und bedrückende Verluste an Menschenleben und eine verzweifelte humanitäre Lage insbesondere in Bosnien-Herzegowina zur Folge hat. Obgleich alle Parteien jede auf ihre Weise zur derzeitigen Lage beigetragen haben, entfällt bei weitem der größte Teil der Verantwortung doch auf die serbische Führung und die von ihr kontrollierte jugoslawische Armee. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstreichen erneut die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Anwendung der vom VN-Sicherheitsrat festgelegten Sanktionen.

Der Europäische Rat bedauert insbesondere, daß die Wiedereröffnung des Flughafens von Sarajewo für humanitäre Zwecke gemäß der Resolution 758 des VN-Sicherheitsrates nicht erreicht werden konnte. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich. Die EG-Mitgliedstaaten werden vorschlagen, daß das rechtlich zuständige Gremium, nämlich der VN-Sicherheitsrat, unverzüglich alle für die Wiedereröffnung des Flughafens und die effektive Leistung humanitärer Hilfe für Sarajewo und die benachbarten Gebiete erforderlichen Maßnahmen ergreift. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, hieran mitzuwirken, soweit sie dazu rechtlich und praktisch in der Lage sind. Dies kann auch humanitäre Hilfe auf dem Luftwege beinhalten. Der Europäische Rat räumt friedlichen Mitteln zwar den Vorrang ein, schließt eine Unterstützung beim Einsatz militärischer Mittel durch die Vereinten Nationen zur Verwirklichung dieser humanitären Ziele aber nicht aus.

Der Europäische Rat nimmt die Erklärung des WEU-Ministerrates vom 19. Juni 1992 zur Kenntnis und begrüßt die von dieser Organisation derzeit durchgeführte Untersuchung möglicher Mittel zur Unterstützung der im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ergriffenen Maßnahmen.

Der Europäische Rat ist ernstlich besorgt über die zunehmend unerträglich werdende Lage von Hunderttausenden von Vertriebenen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß trotz der insbesondere vom Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (UNHCR) bereits ergriffenen Maßnahmen noch weitere erhebliche Finanzhilfen benötigt werden. Die Kommission wird diese Bemühungen mit den übrigen G-24-Ländern koordinieren.

Hinsichtlich des Kosovo erwartet der Europäische Rat von der serbischen Führung, daß sie von weiteren Unterdrückungsmaßnahmen Abstand nimmt und einen ernsthaften Dialog mit Vertretern dieses Gebiets aufnimmt. Der Europäische Rat erinnert die Bewohner des Kosovo daran, daß ihre rechtmäßigen Autonomiebestrebungen im Rahmen der Jugoslawien-Konferenz behandelt werden sollten. Er betont, daß unverzüglich Beobachter ins Kosovo und in die benachbarten Länder entsandt werden müssen, um die Anwendung von Gewalt zu verhindern und zur Wiederherstellung von Vertrauen beizutragen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten rufen die KSZE dazu auf, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und halten sich, soweit es sie betrifft, zur Teilnahme an einer solchen Mission bereit.

Der Europäische Rat bestätigt den Standpunkt, den die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in Guimaraes zu dem Antrag der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien auf Anerkennung als unabhängiger Staat eingenommen haben. Er bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, diese Republik innerhalb ihrer bestehenden Grenzen gemäß der Erklärung vom 16. Dezember 1991 unter einem Namen anzuerkennen, der nicht die Bezeichnung Mazedonien enthält. Ferner betrachtet er die Grenzen dieser Republik gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Pariser Charta als unverletzlich und garantiert.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die neue, Serbien und Montenegro umfassende föderative Einheit als Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien nicht anerkennen, solange keine Entscheidung der zuständigen internationalen Stellen ergangen ist. Sie haben beschlossen, den

einstweiligen Ausschluß der Delegation Jugoslawiens von den Beratungen der 1978 und anderer internationaler Gremien und Organisationen zu beantragen.

Der Europäische Rat erklärt, daß er entschlossen ist, den Völkern des ehemaligen Jugoslawien bei ihren Bestrebungen nach einer friedlichen Zukunft in Europa zu helfen, und er bekräftigt, daß die EG-Jugoslawien-Konferenz unter dem Vorsitz von Lord Carrington das einzige Forum ist, das eine dauerhafte und gerechte Lösung für die noch offenen Probleme des ehemaligen Jugoslawien gewährleisten kann; hierin eingeschlossen sind die konstitutionellen Regelungen in bezug auf Bosnien-Herzegowina. Der Europäische Rat fordert alle an dem Friedensprozeß beteiligten Parteien eindringlich auf, vorbehaltlos und unverzüglich an den Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Konferenz teilzunehmen.

**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
ZUM FRIEDENSPROZESS IM NAHEN OSTEN**

Der Europäische Rat bekräftigt, daß er den im Oktober 1991 in Madrid eingeleiteten Friedensprozeß, der eine einzigartige Chance für den Frieden darstellt, weiterhin unterstützt. Er ist von allergrößter Wichtigkeit für die Welt und insbesondere Europa, dem für die Erhaltung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in der Region eine entscheidende Rolle zukommt. Der Europäische Rat zollt den Schirmherrenländern für ihr Engagement und ihre Beharrlichkeit sowie den unmittelbar beteiligten Parteien für ihre Umsicht und ihren Mut Anerkennung.

Der Europäische Rat hat die Ergebnisse der Wahlen in Israel zur Kenntnis genommen. Er ist der Ansicht, daß diese Ergebnisse, die ein Ausdruck der demokratischen Tradition in Israel sind, den Friedensprozeß und das Engagement für eine gerechte und dauerhafte Lösung stärken werden. Er äußert die Hoffnung, daß die neue israelische Regierung wie auch die beteiligten arabischen Parteien die Gelegenheit wahrnehmen werden, einen umfassenden Frieden auszuhandeln.

Der Europäische Rat erkennt an, daß es Sache der Konfliktparteien ist, die Einzelheiten einer Lösung zu erarbeiten, die zwischen ihnen frei ausgehandelt und vereinbart werden muß, um tatsächlich Bestand zu haben. Der Europäische Rat bekräftigt jedoch seine Auffassung, daß eine gerechte und dauerhafte Regelung auf den Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in denen der Grundsatz "Land gegen Frieden" verankert ist, beruhen muß. Diese Regelung sollte die Sicherheit aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, innerhalb anerkannter und garantierter Grenzen und das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung vorsehen.

Der Europäische Rat bekräftigt, daß sich alle Parteien in den Friedensprozeß einbinden, jede Art von Gewaltanwendung unterlassen und alles vermeiden

müssen, was die Verhandlungen gefährden oder das Vertrauensklima bedrohen könnte. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die neue israelische Regierung und die arabischen Parteien rasch tätig werden und vertrauensbildende Maßnahmen durchführen. Er erwartet eine Einstellung der Errichtung und Erweiterung von israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten einschließlich Ost-Jerusalem, die gegen das Völkerrecht verstoßen, und der uneingeschränkten Anwendung des Vierten Genfer Abkommens durch Israel. Der Europäische Rat appelliert ferner an die Mitglieder der Arabischen Liga, den Handelsboykott gegen Israel, der mit dem Geist des Friedensprozesses unvereinbar ist, aufzuheben.

Der Europäische Rat bekräftigt die Zusage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, im Friedensprozeß sowohl bei den bilateralen als auch den multilateralen Verhandlungen eine konstruktive und aktive Rolle zu übernehmen, die auf den bekannten grundsätzlichen Standpunkten der Gemeinschaft aufbaut. Sowohl Israel als auch seine arabischen Nachbarn können darauf vertrauen, daß Europa unter Berücksichtigung der im Friedensprozeß erzielten Fortschritte darauf hinwirken wird, daß in der Region in Zukunft Frieden und Wohlstand herrschen.

Der Europäische Rat bekräftigt den Wunsch der Gemeinschaft, daß die Resolution Nr. 425 des Sicherheitsrates vollständig durchgeführt wird. Er bestätigt erneut seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität Libanons. Er ruft dazu auf, daß sich alle ausländischen Streitkräfte aus Libanon zurückziehen und die Parteien mit den dort eingesetzten Truppen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß das libanesische Volk Gelegenheit erhalten sollte, seine Ansichten in garantiert freien und unbehinderten Wahlen zum Ausdruck zu bringen.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
ZU DEN EUROPÄISCH-MAGHREBINISCHEN BEZIEHUNGEN

1. Der Europäische Rat bekräftigt seine Solidarität mit den Ländern des Maghreb und seinen festen Willen zur Fortführung seiner Gesamtpolitik, mit der auf der Grundlage partnerschaftlich angelegter Beziehungen ein Beitrag zu Stabilität und Wohlstand im Mittelmeerraum geleistet werden soll.

2. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß ihre Beziehungen zu den Maghreb-Ländern getragen sein müssen von einem gemeinsamen Engagement für
 - die Achtung des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;

 - die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten im Bereich des bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie der in freien und ordnungsgemäßen Wahlen zum Ausdruck kommenden demokratischen Werte;

 - die Schaffung demokratischer Strukturen, welche die Meinungsvielfalt, die tatsächliche Mitwirkung der Bürger am staatlichen Leben und die Achtung der Minderheitenrechte gewährleisten;

 - Toleranz und die Koexistenz der Kulturen und Religionen.

3. Der politische Dialog zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Maghreb-Ländern andererseits soll einen regelmäßigen Informationsaustausch und eine verstärkte Konzertation in

Fragen der Politik und Sicherheit ermöglichen. Im gleichen Sinne wünschen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, daß in diesen Dialog so bald wie möglich auch die gewählten Vertreter und die Sozialpartner mit einbezogen werden können. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind im übrigen bereit, den mit der Union des Arabischen Maghreb aufgenommenen Dialog zu gegebener Zeit fortzuführen.

4. Im wirtschaftlichen Bereich bestätigt der Europäische Rat erneut, daß er die harmonische Entwicklung der Maghreb-Region unterstützt, da hierdurch deren wirtschaftliche Integration sowie die Einführung einer wirklichen Marktwirtschaft und die Modernisierung der Wirtschaftssysteme gefördert werden.

In diesem Zusammenhang erinnert der Europäische Rat an die im Rahmen der Neuen Mittelmeerpolitik (NMP) bereits beschlossenen Aktionsmöglichkeiten, an denen die Gemeinschaft entschieden festhält, und vertritt die Auffassung, daß eine echte europäisch-maghrebinische Partnerschaft der Fortführung der Wirtschaftsreformen und der erheblichen Steigerung der privaten Investitionen, insbesondere der "joint ventures" von maghrebinischen und europäischen Unternehmen, im Hinblick auf die Förderung beschäftigungswirksamer Tätigkeiten dienlich sein müßte.

Der Europäische Rat bringt die Bereitschaft der Gemeinschaft zum Ausdruck, hierbei voll mitzuwirken, und zwar insbesondere durch finanzielle Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen der NMP, durch Investitionsförderung und Verstärkung der technischen Zusammenarbeit in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse sowie durch die schrittweise Einführung einer Freihandelszone. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, daß dieser Weg in Gesprächen mit Marokko bereits erkundet werden konnte, und gibt dem Wunsch Ausdruck, daß in Richtung auf dieses Ziel rasch Fortschritte erzielt werden können. Er schlägt vor, daß bei anderen Ländern dieser Region ein ähnliches Vorgehen gewählt wird.

5. Im Sozialbereich vertritt der Europäische Rat die Ansicht, daß vorrangig die folgenden sich auf beiden Seiten des Mittelmeers stellenden Probleme in Angriff genommen werden müssen:

- Wanderungsproblematik sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen der Migrantengemeinschaften,
- demographische Unausgewogenheiten sowie damit verbundenes wirtschaftliches und soziales Gefälle.

6. Im kulturellen Bereich hält der Europäische Rat es für unerlässlich, den Austausch namentlich von Jugendlichen, Akademikern, wissenschaftlichen Führungskräften und Medien zu intensivieren, damit sich die Völker Europas und des Maghreb besser kennenlernen und ein besseres Verständnis für ihre jeweiligen Kulturen entwickeln.

7. Mit der schrittweisen Verwirklichung der obengenannten Ziele, insbesondere der Partnerschaft, gibt der Europäische Rat seinem festen Willen Ausdruck, den europäisch-maghrebinischen Beziehungen so auszugestalten und zu vertiefen, wie es den durch Nachbarschaft und Geschichte gewachsenen Bindungen entspricht.
